

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2017.178 vom 28. August 2017

AG Verwaltungsgericht, 2017-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2017.178

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2017.178 du 28 août 2017

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2017.178 del 28 agosto 2017

Regeste

Sozialhilfe; Existenzsicherung bei der Kürzung gebundener Auslagen Die Anordnung, wonach nachträglich abgerechnete Wohnnebenkosten nicht durch die Sozialhilfe übernommen werden, verstösst bei gleichzeitiger Kürzung des Grundbedarfs auf das Niveau der Existenzsicherung gegen § 15 Abs. 2 SPV.

Volltext

Häuser sind grundsätzlich zu verwerten (vgl. WIZENT, a.a.O., S.448; Kommission Rechtsfragen, a.a.O., S.5). 36 Sozialhilfe; Existenzsicherung bei der Kürzung gebundener Auslagen Die Anordnung, wonach nachträglich abgerechnete Wohnnebenkosten nicht durch die Sozialhilfe übernommen werden, verstösst bei gleichzeitiger Kürzung des Grundbedarfs auf das Niveau der Existenzsicherung gegen §15 Abs.2 SPV. Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 28.August 2017, i.S. A. gegen Gemeinderat B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2017.178) Aus den Erwägungen 3.2. (...) Gemäss §15 Abs.2 Satz 2 SPV darf die Grenze der Existenzsicherung auch bei der Kürzung gebundener Ausgaben, wie zum Beispiel Wohnungsmiete oder Versicherungsprämien, nicht unterschritten werden (vgl. AGVE 2008, S.265). Damit stellt sich die Frage, ob dadurch, dass der Beschwerdeführer die Wohnnebenkosten über den Grundbedarf finanzieren muss, in seine Existenzsicherung eingegriffen wird. §10 Abs.1 SPV erklärt die SKOS Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe als grundsätzlich verbindlich. Danach ist der Wohnungsmietzins anzurechnen, soweit er im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Wohnnebenkosten (SKOS Richtlinien, Kap. B.3, in der bis 31.Dezember 2016 verbindlichen Fassung, d.h. mit den bis 1.Juli 2004 ergangenen Änderungen). Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt für die Übernahme von Wohnkosten, wie für alle Auslagen, der Effektivitätsgrundsatz, weshalb nur tatsächlich an

fallende Wohnkosten zu berücksichtigen sind (VGE vom 15.September 2015 [WBE.2015.248], Erw.II/3.4; vom 1.Juni 2015 [WBE.2015.101], Erw.II/2.4f.). Soweit die Nebenkosten durch die Mietzinszahlung abgegolten sind, werden sie ohne Weiteres von §15 Abs.2 SPV erfasst. Zu Akontozahlungen hat das Verwaltungsgericht neuerlich erwogen, mit der Nachzahlung von Wohnnebenkosten entsprechend der ordnungsgemäss erstellten jährlichen Abrechnung erfülle der Mieter seine ursprüngliche Pflicht zur Übernahme der Nebenkosten, eine Vertragsänderung sei damit nicht verbunden. Nachzahlungsforderungen seien nach Vorliegen der Nebenkostenabrechnung und unter Berücksichtigung geleisteter Akontozahlungen bestimmt und erfüllbar (vgl. VGE vom 27.Oktober 2016 [WBE.2016.325], Erw.II/4 und 5.2 = AGVE 2016, S.236ff.). Damit stellen auch nachzuzahlende Nebenkosten gebundene Ausgaben im Sinne von §15 Abs.2

SPV dar. Es ist nicht einsichtig, mit dem Miet zins abgegoltene oder bevorschusste Nebenkosten anders zu behandeln als Nachzahlungen. Die Anordnung, dass nachträglich geltend gemachte Nebenkosten nicht übernommen werden, verstösst bei gleichzeitiger Kürzung des Grundbedarfs auf das Niveau der Existenzsicherung gegen §15 Abs.2 SPV. Vertraglich geschuldete Nebenkosten müssten dies falls über den Grundbedarf finanziert werden. 37 Sozialhilfe; Rechtsmissbrauch Rechtsmissbräuchliches Verhalten liegt nicht vor, wenn die mangelnde Kooperation der unterstützten Person mit der Invalidenversicherung auf psychische Gründe zurückzuführen ist. Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 28. August 2017, i.S. A. gegen Gemeinderat B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2017.145)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.